

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 108.

Freitag, 10. Mai 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Am 16., 17., 18., 20. und 21. dieses Monats früh von 7 bis Nachmittags 1 Uhr, sowie vom 27. bis mit 31. dieses Monats früh von 7 bis gegen Abends 7 Uhr wird der Truppenübungsplatz Zeithain zur Abhaltung von Scharfschießübungen benützt und dem entsprechend etwa 2 Stunden vorher gesperrt werden.

Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, hat die königliche Kommandantur des Truppenübungsplatzes Zeithain bei Riesa, bei Jacobsthal und am Süden des Barockensagers rot-weiß-rote Flaggen gehißt.

Das Suchen von Sprengstoffen auf dem Schießplatze ist verboten. Sprengstoffe, welche außerhalb des Schießplatzes gefunden werden, sind gegen ein Fündgeld in dem Depot der obgenannten königlichen Kommandantur abzugeben. Fänder mit Fündladungen, einzelne Fündladungen (kleine zylindrische Büchsen aus Weigblech) oder blind gegangene Geschosse dürfen unter keinen Umständen berührt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschoss eine Granate oder Schrapnel ist, ob es mit Fänder versehen ist oder nicht.

Der Fänder hat nur die Stelle kenntlich zu machen und dann den etwa auf dem Platze befindlichen Feuerwerker vom Sprengkommando oder in dem Depot der königlichen Kommandantur den Fund zu melden.

Den Weisungen der aufgestellten Sicherheitsposten ist von Jedermann bei Vermeidung sofortiger Arretur unbedingt Folge zu leisten, auch sind die verschlossenen Schlagbüchse und die angebrachten Warnungstafeln strengstens zu beachten.

Unwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 100 M. bez. entsprechender Haft bestraft. Das Betreten des Übungsplatzes ist während der Schießübungen mit Lebensgefahr verknüpft. Wer das Gelände trotzdem betritt, that dies auf eigene Gefahr.

Oschag, am 7. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft von Salza und Lichtenau.

785 B.

Koch.

Bekanntmachung.

Eingegangen sind folgende Gesetze, welche in der Reichsexpedition eingelesen werden können: Verordnung, die Abtretung von Grundeigentum zu Erbauung der in das sächsische Staatsgebiet fallenden Strecken einer normalspurigen Eisenbahn von Rippach-Poserna nach Leipzig-Flagwitz einerseits und Warthausen andererseits betreffend; vom 12. Februar 1895. Verordnung, die Vergütung für die Einziehung der Beiträge und für die Verwendung und Entwerthung der Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend, vom 22. Februar 1895. Verordnung, Abänderungen und Ergänzungen des Verbeaushebungs-Reglements vom 15. October 1888 betreffend; vom 28. Februar 1895. Verordnung, die praktische Beschäftigung der Regierungs-Vauführer bei Garnison-Baubeamten betreffend; vom 28. Februar 1895. Verordnung, die Abänderung einiger Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Sonn-, Fest- und Vortagsfeier vom 10. September 1870 betreffend; vom 15. März 1895. Verordnung, Verkehrsverträge betreffend; vom 20. März 1895. Verordnung, einen Nachtrag zum Arzneibuch für das Deutsche Reich betreffend; vom 21. März 1895. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1895/96. Vom 26. März 1895. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 29. März 1895. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1895/96. Vom 29. März 1895. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen

den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 29. März 1895. Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Gewerbeprüfung im Jahre 1895. Vom 8. April 1895. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefleisch, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 6. Mai 1895.

Riesa, den 10. Mai 1895.

Der Stadtrath. Rädler.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Borwert Gölz) werden an nachgenannten Tagen und zwar am 13., 14., 16., 20., 21., 24., 27., 28. Mai, 6., 10., 13., 17., 20., 24., 27. Juni, 1. und 4. Juli dieses Jahres Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden.

Die Erstimpfungen finden im Gasthose zum Kronprinz hier selbst, die Wiederimpfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflanzeltern und Vormünder der unimpflichen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impflinge zu den oben festgesetzten Terminen in den genannten Impfstellen vorzustellen. Befreiungen von der Impfung sind durch in den Impfterminen vorzuliegende ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Den Eltern und Erziehern der zum ersten Male impflichen Kinder ist es freigestellt, die letzteren an den Impfterminen in der Wohnung des Impfarztes, Herrn Dr. med. Saymann, Wettinerstraße No. 24 hier selbst, Nachmittags von 2-3 Uhr zur Impfung vorzustellen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen. Die Impflinge müssen mit rein gewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht, widrigenfalls dieselben zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflanzeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne geschlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Stellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“ Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Riesa, den 9. Mai 1895.

Der Stadtrath. Rädler.

Gehr.

Bekanntmachung.

Die Einkommensteuer auf den 1. Termin laufenden Jahres wird den 30. dieses Monats fällig und ist mit der Hälfte des Jahresbetrags baldigst, längstens aber bis zum 15. Mai a. c. an die hiesige Stadtsteuereinnahme abzuführen.

Riesa, am 29. April 1895.

Der Stadtrath. Schwarzenberg, Stadtrath.

Rdt.

Uebergabe der sächsischen Ehrenbürgerbriefe an den Fürsten Bismarck.

Unsere gestrigen telegraphischen Berichte über den Empfang der Vertreter der sächsischen Städte vom Fürsten Bismarck ergänzen wir heute durch folgende ausführliche Mittheilungen. Nachdem die Herren Vertreter der Städte mittels Extrazuges 1/2 12 Uhr auf dem Bahnhofe in Friedrichsruh eingetroffen waren, begaben sich dieselben gegen 12 1/2 Uhr durch das Hauptportal des Schlosses bis vor den an der Parkseite befindlichen Altan, woselbst Anstellung genommen wurde. Bald darauf erschien der Fürst in Begleitung der Gräfin und des Grafen Kanpauf auf dem Altan. Alsdann begab sich der Oberbürgermeister von Plauen i./B., Herr Dr. Dittrich, auf den Altan und richtete folgende Ansprache an den Fürsten: Durchlauchtigster Fürst!

76 Städte Reichsritter Städteordnung mit mehr als 1 1/2 Millionen Einwohnern zählt das Königreich Sachsen, vier von ihnen genießen bereits den Vorzug, Ew. Durchlaucht ihren Ehrenbürger nennen zu können. Uns, den Vertretern der übrigen 72 Städte, ist es ein bedeutungsvoller, feierlicher, uns Alle tief bewegender Augenblick, da wir Ew. Durchlaucht nahen dürfen, um der unauslöschlichen Dankbarkeit und tiefen Ehrfurcht Ausdruck zu geben, welche die Bürgerschaft unserer Städte befeelt.

Unsere Städte sind mehr oder weniger Städte mit hochentwickelter Industrie und ausgedehntem Handel. Unter der weisen und weitschauenden Fürsorge unseres allgeliebten Königs ist es der ausdauernden Arbeit, dem regen Eifer und der hohen Intelligenz ihrer Bewohner gelungen, eine hervorragende

Stellung auf dem Weltmarkte zu erringen und immer mehr zu befestigen. Unsere Bürger haben dadurch in besonderer Weise Gelegenheit gehabt, es schätzen zu lernen, von welcher unendlicher Bedeutung ein mächtiges deutsches Reich für alle Deutschen auf dem Erdball ist. Und so ist bei ihnen trotz des Tages Last und Mühe wie der Sinn für das Ideale überhaupt so vor Allem die Liebe zum deutschen Vaterland immer lebendig geblieben.

In keinem Staate Deutschlands kann mit der unverbrüchlichen Treue zum angestammten Fürstenhause das Gefühl der unauslöschlichen Zugehörigkeit zum deutschen Reiche tiefer Wurzel gefaßt haben als in Sachsen. Das hat sich stets erwiesen im entscheidenden Augenblick und ist erst jüngst am 80. Geburtstag Ew. Durchlaucht mit elementarer Macht zum Durchbruch gekommen.

Nirgendwo schlagen daher dankbarere Herzen Ew. Durchlaucht entgegen als in unseren sächsischen Städten. Aus diesem Gefühle heraus ist in den von uns vertretenen Städten der Wunsch emporgewachsen, die in den Herzen wohnende Verehrung auch nach Außen zu betheiligen. Und so haben denn alle 72 Städte einmütig beschlossen — ein Vorgang, wie er in der Geschichte unserer Städte noch nicht verzeichnet ist — Ew. Durchlaucht die höchste Ehre zu erweisen, die eine Stadt zu vergeben hat: Ew. Durchlaucht das Ehrenbürgerrecht dieser 72 Städte zu verleihen.

Ich bitte Ew. Durchlaucht, mir gestatten zu wollen, die hierüber abgefaßte Urkunde zur Verlesung zu bringen. Sie lautet:

Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Bismarck, Herzog

von Lauenburg, wird in dankbarster Anerkennung seiner unvergänglichen Verdienste um die Wiederaufrichtung des Reiches und die den deutschen Gemeinden dadurch gegebene Förderung das Ehrenbürgerrecht der nachbenannten 72 Städte Reichsritter Städteordnung im Königreiche Sachsen verliehen.

Hierüber ist diese Urkunde ausgefertigt und, wie folgt, vollzogen worden.

Am 1. April 1895. Der Rath. Die Stadtverordneten.

Plauen, Zwickau, Freiberg, Jittau, Glauchau, Meerane, Reichenbach, Bausen, Crimmitschau, Meissen, Verdau, Wurzen, Annaberg, Pirna, Döbeln, Oschatz, Frankenberg, Limbach, Großenhain, Leisnig, Wittweida, Riesa, Waldheim, Grimma, Radeberg, Sebnitz, Gornitz, Leisnig, Schneeberg, Buchholz, Ramez, Kirchberg, Rochwein, Hohenstein, Löbau, Borna, Auerbach, Zschopau, Falkenstein, Eibisfeld, Stollberg, Burgstädt, Martenkirchen, Penig, Marienberg, Treuen, Rochlitz, Aue, Lichtenstein, Löbnitz, Leders, Groitzsch, Lengsfeld, Pegau, Markranstädt, Geier, Ehrenfriedersdorf, Golditz, Thum, Adorf, Königstein, Rössen, Neustädtel, Neustadt, Schwarzenberg, Pulsnitz, Dippoldiswalde, Schandau, Waldenburg, Sanda, Lommajsch, Bernstadt.

Indem ich die Ehre habe, Ew. Durchlaucht diesen Ehrenbürgerbrief, der auf zwelundfünfzig Bogen von den amtlichen Vertretern sämtlicher Städte vollzogen, mit den Wappen der Städte und Ansichten aus ihnen geschmückt ist, hiermit zu überreichen, weiß ich mich eins mit den Bürgern